

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 587. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022

mit Wirkung zum 1. April 2022

Präambel

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) im Jahr 2022 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs festgelegt.

Das Institut des Bewertungsausschusses wurde durch den Beschluss in der 581. Sitzung am 26. Januar 2022 mit der Berechnung der Unterschreitungsbeiträge für die Quartale des Jahres 2022 beauftragt, für die der Bewertungsausschuss in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 oder entsprechenden Folgebeschlüssen zur Kennzeichnung von Leistungen zur Vergütung als nicht vorhersehbarer Anstieg des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs beschließt. Dem Institut des Bewertungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig vorliegende Daten, die für die Berechnung notwendig sind, sollen dem Institut des Bewertungsausschusses über die hier beschriebenen separaten Datenlieferungen zur Verfügung gestellt werden.

I. Vorabstimmung der Differenzbereinigungsmengen zwischen den Partnern der Gesamtverträge bzw. den Partnern der Bereinigungsverträge

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stimmen bis zum 8. Tag des fünften auf ein Verrechnungsquartal folgenden Monats mit den jeweiligen kassenseitigen Partnern der Bereinigungsverträge bzw. der Gesamtverträge die ggf. zu diesem Zeitpunkt aufgrund noch nicht abgeschlossener Bereinigungsverfahren vorläufigen gemäß Abschnitt II. zu übermittelnden Netto-Differenzbereinigungsmengen mit dem Ziel einer möglichst übereinstimmenden Übermittlung ab.

II. Anlassbezogene Übermittlung von Daten zur Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022

1. Die gesamtvertragszuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen übermitteln die Daten zur Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zur Verrechnung des Corona-NVA ab dem Verrechnungsquartal 1/2022 in den Satzarten C_NVA und C_NVA_Bereinigung quartalsweise jeweils bis zum 15. Tag des fünften auf das Verrechnungsquartal folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung, welche die Daten zusammenführt und jeweils innerhalb von 7 Tagen an das Institut des Bewertungsausschusses weiterleitet.
2. Die Krankenkassen übermitteln, ggf. über ihre Verbände oder ihre Dienstleister, die Netto-Differenzbereinigungsmengen ab dem Verrechnungsquartal 1/2022 in der Satzart C_NVA_Bereinigung quartalsweise jeweils bis zum 15. Tag des fünften auf das Verrechnungsquartal folgenden Monats an den GKV-Spitzenverband, welcher die Daten zusammenführt und jeweils innerhalb von 7 Tagen an das Institut des Bewertungsausschusses weiterleitet.
3. Das Institut des Bewertungsausschusses prüft die Daten nach den Absätzen 1 und 2. Bei Auftreten von Differenzen werden die entsprechenden Vertragspartner bis zum 28. Tag des fünften auf das Verrechnungsquartal folgenden Monats über die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. den GKV-Spitzenverband aufgefordert, diese Differenzen zu klären. Die abgestimmten Daten werden durch die entsprechenden Vertragspartner über die Lieferwege nach den Absätzen 1 und 2 bis zum 8. Tag des sechsten auf das Verrechnungsquartal folgenden Monats an die Kassenärztliche Bundesvereinigung bzw. den GKV-Spitzenverband übermittelt.
4. Die Datenlieferungen erfolgen gemäß der in der Anlage 1 definierten Datensatzbeschreibung.

III. Qualitätssicherung

Das Institut des Bewertungsausschusses erstellt zu den gemäß Abschnitt II. eingegangenen Daten Qualitätssicherungsauswertungen und stellt diese den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zusammen mit den gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung durch das Institut des Bewertungsausschusses berechneten Unterschreitungsbeiträgen zur Verrechnung des Corona-NVA zur Verfügung. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses plausibilisieren die den Berechnungen zugrundeliegenden Daten im Zuge der Freigabe der Berechnungsergebnisse.

IV. Zweckbindung

Die nach Abschnitt II. erhobenen Daten sind ausschließlich zur Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zu verwenden. Die nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 550. Sitzung erhobenen Daten dürfen auch in Verbindung mit den nach Abschnitt II. erhobenen Daten verwendet werden.

V. Aufbewahrungsfristen und Löschung von Datenbeständen

Für die durchzuführenden Auswertungen und Berechnungen werden die Daten nach Abschnitt II. beim Institut des Bewertungsausschusses so lange aufbewahrt, wie es der Verwendungszweck erfordert, längstens allerdings für zehn Jahre, und anschließend gelöscht.

Anlage 1: Datensatzbeschreibung zur Datenübermittlung für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022 (Satzarten C_NVA und C_NVA_Bereinigung)

Anlage 1

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 587. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Datensatzbeschreibung zur Datenübermittlung für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022

Inhalt

1	Dateibeschreibung.....	5
1.1	Form und Sicherung der Datenübertragung.....	5
1.2	Format der Datenübertragung.....	6
2	Satzart C_NVA	7
3	Satzart C_NVA_Bereinigung.....	9

1 Dateibeschreibung

Die Bedeutung der Spaltenbezeichnungen der nachfolgenden Datensatzbeschreibung ergibt sich aus folgender Tabelle.

Spalte	Bedeutung
Feld Nr.	fortlaufende Nummerierung der Felder innerhalb der Satzart, beginnend mit „00“
Feld	Name des Feldes
Feldart	M = Muss-Feld m = bedingtes Muss-Feld K = Kann-Feld
Anzahl Stellen	Feldlänge
Feldeigenschaft	Datentyp („numerisch“, „alphanum.“ oder „dezimal“)
Inhalt/Erläuterung	weitere Erläuterungen, Lieferhinweise etc. für das jeweilige Feld

Die in den Satzarten aufgeführten Schlüsselverzeichnisse sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (<https://institut-ba.de/service/schlüsselverzeichnisse.html>) veröffentlicht.

1.1 Form und Sicherung der Datenübertragung

Folgende Dateinamenskonvention ist einzuhalten:

Für Datenlieferungen von den Kassenärztlichen Vereinigungen an die Kassenärztliche Bundesvereinigung:

Satzart_KV_Verrechnungsquartal_Erstellungsdatum.Endung

Für Datenlieferungen von den Krankenkassen an den GKV-Spitzenverband:

Satzart_Kassensitz-IK_Verrechnungsquartal_Erstellungsdatum.Endung

Für Datenlieferungen von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bzw. dem GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses:

Satzart_KV_Verrechnungsquartal_Lieferant_Erstellungsdatum.Endung

Hierbei sind folgende Formate einzuhalten:

Satzart alphanumerisch
(C_NVA, C_NVA_Bereinigung),

KV zweistellig alphanumerisch
(gemäß Schlüsselverzeichnis 2),

Kassensitz-IK neunstellig alphanumerisch
(gemäß Schlüsselverzeichnis 8),

Verrechnungsquartal fünfstellig numerisch
(20221, 20222),

Lieferant dreistellig alphanumerisch
(GKV, KBV),

Erstellungsdatum achtstellig numerisch
(JJJJMMTT),

Endung csv

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt per sFTP oder funktional gleichwertigen Übermittlungsverfahren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

1.2 Format der Datenübertragung

Die Daten sind jeweils in einer logischen Datei im CSV-Format mit variabler Nutzdatenlänge zu liefern. Es wird der Zeichensatz ISO 8859-15 verwendet. Jeder Datensatz steht in einer eigenen Zeile, die durch die Zeichenfolge CarriageReturn/LineFeed (Hexadezimalcode 0x0D 0x0A) abgeschlossen wird. Als Ganzzahltrennzeichen im Dezimalformat ist das Komma zu verwenden. Die Darstellung von numerischen und Dezimal-Daten erfolgt ohne Tausenderpunkt und ohne Auffüllung von führenden Nullen. Die Stellenanzahl ist bei nichtganzzahligen Dezimalfeldern in der Form Gesamtstellenanzahl vor und nach dem Komma exklusive des Kommas, gefolgt von einem Komma und der Nachkommastellenanzahl spezifiziert. Zeichenketten werden nicht durch Textbegrenzungszeichen eingeschlossen. Die einzelnen Datenfelder eines Datensatzes sind durch das Trennzeichen „#“ getrennt. Es ist darauf zu achten, dass dieses innerhalb der Textfelder nicht vorkommt. Es sind keine Spaltenüberschriften zu liefern.

Sollte der Wert eines geforderten Datenfeldes nicht vorliegen, bspw. weil es als K=Kann-Feld oder m=bedingtes Muss-Feld definiert ist, so ist der Inhalt dieses Feldes leer zu übermitteln, d. h. in der Auslieferungsdatei folgen zwei #-Zeichen aufeinander.

2 Satzart C_NVA

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Quartal und gesamtvertragszuständiger KV wird ein Datensatz geliefert.
Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 und 02 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	5	alphanum.	konstant „C_NVA“
01	Quartal	M	5	numerisch	Verrechnungsquartal (Quartal, für welches eine Verrechnung des Corona-NVA erfolgen soll) im Format JJJQ
02	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	alphanum.	Nummer der für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	Veränderungsrate 2022	M	5,4	dezimal	für das Jahr 2022 regional vereinbarte gewichtete Veränderungsrate gemäß § 87a Abs. 4 Satz 3 SGB V in Prozent Negative Werte sind mit vorangestelltem Minuszeichen zu übermitteln.
04	Punktwert 2022	M	6,4	dezimal	für das Verrechnungsquartal vereinbarter regionaler Punktwert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB V zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen in Cent
05	Verhältnis Leistungsbedarf zu Behandlungsbedarf	M	8,7	dezimal	Summe des Leistungsbedarfs gemäß Euro-Gebührenordnung in Euro des jeweiligen Quartals des Jahres 2021 dividiert durch den vereinbarten Behandlungsbedarf in Punkten des jeweiligen Quartals des Jahres 2021. Hierbei ist allen Werten die MGV-Abgrenzung des jeweiligen Quartals des Jahres 2022 zugrunde zu legen. Bei der Bestimmung des Verhältnisses von Leistungsbedarf zu Behandlungsbedarf

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					sind die gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3 bis 6 SGB V (TSVG) extrabudgetär vergüteten Leistungen entsprechend der fallbezogenen Kennzeichnung im jeweiligen Quartal des Jahres 2021 auszuschließen.

3 Satzart C_NVA_Bereinigung

Dateiinhalt:

Abgrenzung: Pro Quartal, gesamtvertragszuständiger KV und ggf. Kassensitz-IK wird ein Datensatz geliefert.

Primärschlüssel: Die Kombination der Felder 01 bis 03 identifiziert einen Datensatz eindeutig.

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
00	Satzart	M	17	alphanum.	konstant „C_NVA_Bereinigung“
01	Quartal	M	5	numerisch	Verrechnungsquartal (Quartal, für welches eine Verrechnung des Corona-NVA erfolgen soll) im Format JJJJQ
02	Gesamtvertragszuständige KV	M	2	alphanum.	Nummer der für den Gesamtvertrag zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Schlüsselverzeichnis 2
03	Kassensitz-IK	m	9	alphanum.	Institutionskennzeichen der Krankenkasse (Kassensitz-IK) gemäß Schlüsselverzeichnis 8 Im Falle kassen- und GKV-seitiger Datenlieferungen muss das Feld gefüllt sein. Im Falle KV- und KBV-seitiger Datenlieferungen kann das Feld gefüllt sein.
04	Netto-Differenzbereinigungsmenge 2022	M	13	numerisch	Zwischen den Vertragspartnern abgestimmte Summe der kassenspezifischen Netto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Quartals des Jahres 2022 gegenüber dem jeweiligen Quartal des Jahres 2021 in vollen Punkten aufgrund der Einschreibung von Versicherten in nach §§ 63, 73b, 73c (a. F.) sowie 140a SGB V abgeschlossenen Selektivverträgen. Eine Zunahme an Bereinigung ist dabei als positiver Wert, eine Abnahme als negativer

Feld Nr.	Feld	Feldart	Anzahl Stellen	Feldeigenschaft	Inhalt/Erläuterung
					Wert (vorangestelltes Minuszeichen) zu übermitteln.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 587. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V an das Institut des Bewertungsausschusses für die Berechnung der Unterschreibungsbeträge zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022 mit Wirkung zum 1. April 2022

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 SGB V beschließt der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung des Umfangs des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 4 SGB V.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-NVA) im Jahr 2022 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs beschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Bewertungsausschuss eine weitere Beschlussfassung bis zum 31. März 2022 angekündigt, welche die für die Berechnungen notwendigen Datenlieferungen an das Institut des Bewertungsausschusses regelt. Diese Ankündigung wird mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses umgesetzt.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Nach den Verfahrensvorgaben zur Verrechnung des Corona-NVA im Jahr 2022 mit einer Unterschreitung des vereinbarten Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs durch den tatsächlichen Anstieg des Leistungsbedarfs berechnet das Institut des Bewertungsausschusses sogenannte Unterschreitungsbeiträge für die Verrechnungsquartale des Jahres 2022. Das Institut des Bewertungsausschusses benötigt für die Berechnung der Unterschreitungsbeiträge auch Daten, die ihm noch nicht vorliegen. Die Lieferung dieser Daten wird im vorliegenden Beschluss geregelt.

Für die Ermittlung der Unterschreitungsbeiträge in den Verrechnungsquartalen des Jahres 2022 benötigt das Institut des Bewertungsausschusses Informationen zu den regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsquoten, zu den regional vereinbarten Punktwerten sowie zu den Brutto-Differenzbereinigungsmengen des jeweiligen Bereinigungsquartals. Der vorliegende Beschluss sieht dazu die Übermittlung von zwei Satzarten an das Institut des Bewertungsausschusses vor.

Die Satzart C_NVA enthält KV-spezifische Informationen zu regional vereinbarten morbiditätsbedingten Veränderungsquoten und Punktwerten sowie zur Herausrechnung der Abstaffelungsquoten aus den Netto-Differenzbereinigungsmengen. Diese Informationen werden dem Institut des Bewertungsausschusses von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung zur Verfügung gestellt.

Die Satzart C_NVA_Bereinigung enthält KV- und kassenspezifische Informationen zu den Netto-Differenzbereinigungsmengen. Diese Informationen werden dem Institut des Bewertungsausschusses zweigleisig – zum einen von den Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung, zum anderen von den Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband – zur Verfügung gestellt. Gegenüber dem Vorgängerbeschluss aus der 550. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde in Abschnitt I. auf KV-Ebene eine Vorabstimmung der Datenlieferanten mit dem Ziel einer möglichst übereinstimmenden Übermittlung sowie in Nr. 3 von Abschnitt II. ein Korrekturlieferungsverfahren aufgenommen, um die Datenqualität weiter zu verbessern.

Anstelle von Brutto-Differenzbereinigungsmengen werden dem Institut des Bewertungsausschusses Netto-Differenzbereinigungsmengen zur Verfügung gestellt, da sich diese automatisch aus dem SV-Bereinigungsverfahren ergeben. Das Institut rechnet mithilfe der KV-spezifischen Informationen zu den Abstaffelungsquoten die Netto-Differenzbereinigungsmengen in Brutto-Differenzbereinigungsmengen um.

Die Datenlieferungen an das Institut des Bewertungsausschusses sind zeitlich so getaktet, dass den Kassenärztlichen Vereinigungen die Unterschreitungsbeiträge rechtzeitig

für die Ermittlung der in Rechnung zu stellenden Anteile der gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 578. Sitzung am 15. Dezember 2021 gekennzeichneten Leistungsmengen vorliegen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.